

Übernahme von Bestattungskosten

§ 74 SGB XII Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 98 SGB XII Örtliche Zuständigkeit

(1)

(2)

(3) In den Fällen des § 74 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4)

(5)

§ 97 SGB XII Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.....

(2)

(3)

(4) Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74.

§ 1968 BGB Beerdigungskosten

Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.

§ 2058 BGB Gesamtschuldnerische Haftung

Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

§ 426 BGB Ausgleichspflicht, Forderungsübergang

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner zu tragen.

(2).....

§ 1615 BGB Erlöschen des Unterhaltsanspruches

(1)...

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Zuständigkeiten	3
2.1 Örtliche Zuständigkeit	3
2.2 Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers	3
2.3 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers	4
3. Bestattungspflicht	4
3.1 Bestattungspflichtige	4
3.2 Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt	4
4. Kostentragungspflicht	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Vertraglich verpflichtete Personen	6
4.3 Verpflichtete nach dem Erbrecht	6
4.4 Verpflichtung nach dem Unterhaltsrecht	6
4.5 Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz	7
4.6 Sonstige Verpflichtete	7
4.6.1 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung	7
4.6.2 Begünstigte einer Lebensversicherung	7
5. Verfahren	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Vorrangige Ansprüche	8
5.3 Rangfolge der (Kostentragungs-)Verpflichteten	10
5.3.1 Prüfung vertraglich verpflichteter Personen	10
5.3.2 Prüfung der Erben	10
5.3.3 Prüfung der Verpflichteten nach dem Unterhaltsrecht	11
5.3.4 Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz	13
6. Leistungsgewährung	13
6.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens des Verpflichteten	14
6.2 Einsatz des Nachlasses	15
7. Erforderliche Bestattungskosten	16
7.1 Sonderregelungen für Bestattungskosten anderer Kulturkreise	18
7.1.1 Sonderregelungen für Bestattungen von Mitgliedern der jüdischen Kultusgemeinde Wuppertal	18
7.1.2 Sonderregelungen für islamische Bestattungen	18
7.2 Abrechnungsverfahren	18

1. Allgemeines

Der zuständige Sozialhilfeträger veranlasst in keinem Fall von Amts wegen eine Bestattung. Auch werden keine Aufträge erteilt oder Erklärungen gegenüber dem Bestattungsunternehmen zur Regelung der Bestattung abgegeben.

Da die Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII den Hilfen in anderen Lebenslagen zuzuordnen ist, gelten für den Einsatz von Einkommen und Vermögen die Grenzen nach den §§ 85 ff SGB XII.

Vor Bewilligung einer Leistung nach § 74 SGB XII ist zu prüfen

- Welcher Sozialhilfeträger ist zuständig für die Bearbeitung des Antrags
- Können die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise aus dem Nachlass bestritten werden
- Gibt es einen oder mehrere Verpflichtete
- Ist es den Verpflichteten unzumutbar, die Kosten der Bestattung zu tragen
- Welche Kosten der Bestattung sind erforderlich

2. Zuständigkeiten

2.1 Örtliche Zuständigkeit

Wenn der Verstorbene im Todesmonat **Sozialhilfe bezogen hat**, ist für die Übernahme der Bestattungskosten der örtliche Sozialhilfeträger zuständig, der für die Sozialhilfegewährung zuständig war.

Sofern der Verstorbene im Todesmonat **keine Sozialhilfe bezogen hat**, ist für die Übernahme der Bestattungskosten der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Das trifft auch zu, wenn bei Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Gemeinschaften der/die verstorbene Partner/in seinen Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen gedeckt und zum Zeitpunkt des Todes nur der/die (überlebende) Partner/in Sozialhilfe erhalten hat.

Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) sind keine Sozialhilfeleistungen im Sinne des § 98 Abs. 3 SGB XII.

Verstirbt jemand **während eines kurzen Auslandsaufenthaltes (Urlaub)**, gibt es hinsichtlich der Zuständigkeit bisher keine gesetzliche Regelung, sofern die Person nicht im laufenden Bezug von Sozialhilfe stand. In diesen Fällen erklärt sich Wuppertal für die Übernahme von Bestattungskosten zuständig, wenn

- der/die Verstorbene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Reiseantritt in Wuppertal hatte,
- die Bestattung in Deutschland erfolgen soll und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII zutreffen.

2.2 Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

In allen Fällen, in denen der überörtliche Träger nicht zuständig ist, ist der örtliche Träger sachlich zuständig. Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist auch in den Fällen sachlich zuständig, in denen der überörtliche Träger Leistungen für ambulantes betreutes Wohnen erbringt.

2.3 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

Für die Übernahme der Bestattungskosten ist der überörtliche Träger sachlich zuständig, wenn er Hilfen bei stationärer Unterbringung erbracht hat (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Dies trifft auch zu, wenn der Heimbewohner im Sterbemonat bis zum Todestag auf Grund eigener Einkünfte rechnerisch Selbstzahler war. Durch Rechtsprechung ist klargestellt, dass eine tageweise Betrachtung und damit eine Aufteilung des Monats in einen „Bezugs- und Nichtbezugszeitraum“ nicht zulässig ist.

Einen umfassenden Überblick, wer unter welchen Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Antrages auf Übernahme von Bestattungskosten zuständig ist, enthält die Anlage 1.

Ist die Zuständigkeit gegeben, ist der Antrag immer in der Akte des/der Verstorbenen zu bearbeiten. Sollte der/die Verstorbene bisher kein/e Empfänger/in von Sozialhilfeleistungen in Wuppertal gewesen sein, ist auf den Namen des/der Verstorbenen ein Vorgang anzulegen (siehe auch Übersicht Anlage 1). Im Fall einer Unzuständigkeit sind Anträge nicht an Antragsteller/innen zurückzusenden, sondern gemäß § 43 SGB I an den zuständigen Fachbereich/Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

3. Bestattungspflicht

3.1 Bestattungspflichtige

Als Bestattungspflicht versteht man die Pflicht, nach dem Tod einer Person dafür zu sorgen, dass deren Leiche einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt wird. Die Bestattungspflicht ist eine Pflicht **nach öffentlichem Recht**, die in Deutschland in den entsprechenden Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt und ein Teil der gewohnheitsrechtlichen Totenfürsorgepflicht ist. Bestattungspflichtig sind gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW in folgender, zwingender Rangfolge; **sind also vorrangige Personen vorhanden, sind die nachrangigen keine Verpflichteten:**

1. Ehegatten, Lebenspartner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
2. volljährige Kinder
3. Eltern
4. volljährige Geschwister
5. Großeltern
6. volljährige Enkelkinder

Es ist zu beachten, dass die Rangfolge in den Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer teilweise unterschiedlich ist. Sofern die Stadt Wuppertal (z.B. bei Heimunterbringung) für die Kosten einer Bestattung in einem anderen Bundesland zuständig ist, gilt das Bestattungsgesetz des Bundeslandes, in dem die Bestattung vorgenommen wird.

Die öffentlich rechtliche Bestattungspflicht der Angehörigen ist zu unterscheiden von der (meist) privatrechtlich zu bestimmenden **Kostentragungspflicht** für die Bestattung. Diese beiden Pflichten müssen nicht zwangsläufig dieselbe Person treffen. Der Angehörige, der nach öffentlichem Recht bestattungspflichtig ist, muss nicht zwangsläufig auch privatrechtlich kostentragungspflichtig sein. Da der Bedarf nach § 74 SGB XII grundsätzlich die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten darstellt, besteht ausschließlich auf Grund der öffentlich-rechtlichen Bestattungsverpflichtung noch kein unmittelbarer Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII.

3.2 Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt

Sind keine Verpflichteten vorhanden oder feststellbar oder sorgen diese innerhalb von 10 Tagen nach Tod des Angehörigen nicht rechtzeitig für die Einäscherung oder Beisetzung des

Sarges, so ist die Ordnungsbehörde (in Wuppertal Ressort 302) gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs.3 des Bestattungsgesetzes NRW zuständig. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird zunächst die Einäscherung¹ aus Gründen der Seuchenhygiene im Wege der Ersatzvornahme von 302 veranlasst. Nach der Einäscherung werden - **sofern diese ermittelt werden konnten** - die **nach dem Bestattungsgesetz** Verpflichteten angeschrieben und unter Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, die Beisetzung der Urne innerhalb von 6 Wochen nach Tod zu veranlassen. Erfolgt dies nicht, veranlasst das Ordnungsamt **auch** die Beisetzung im Wege einer weiteren Ersatzvornahme. 302 fordert danach Kostenersatz von den **nach öffentlichem Recht** Bestattungspflichtigen. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit dieser Verpflichteten wird durch 302 selbst durchgeführt. In keinem Fall verweist 302 **Kostenersatzpflichtige** nach erfolgter/n Ersatzvornahme/n an 201 zwecks Antragstellung.

Sollten sich Verpflichtete jedoch nach der Einäscherung durch Ersatzvornahme von 302 aufgrund der Androhung des Bußgeldes selbst um die Urnenbeisetzung kümmern, können sie für die Beisetzungskosten Antragsteller im Sinne von § 74 SGB XII sein.

Sofern Verpflichtete **durch auswärtige Ordnungsämter**, die nach dem Bestattungsgesetz eine Ersatzvornahme durchgeführt haben, in Anspruch genommen werden, können diese Verpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten beantragen. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur möglich, wenn Wuppertal für die Bestattungskosten zuständig ist, der/die Verpflichtete in der Rangfolge nach dem Bestattungsgesetz an oberster Stelle steht, **sonst keiner vorrangig kostentragungspflichtig** ist und die sonstigen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung zutreffen.

Beispiel:

Eine Person, die in Wuppertal wohnt und hier Leistungen nach dem 4. Kapitel erhält, verstirbt während einer Kaffeefahrt in einer anderen Stadt. Da kurzfristig keine Verpflichteten ermittelt werden können, veranlasst die in der jeweiligen Stadt zuständige Behörde die Bestattung. Die Verpflichteten erhalten erst Kenntnis vom Tod des/der Angehörigen, als sie zur Erstattung der Kosten aufgefordert werden.

Auf keinen Fall sind Antragsteller/innen, die zum Personenkreis der Verpflichteten gehören, an 302 zu verweisen.

4. Kostentragungspflicht

4.1 Allgemeines

Für die Kostentragungspflicht entscheidend ist, wer der Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. Unerheblich ist zunächst, wer zur Vornahme der Bestattung berechtigt oder verpflichtet ist oder wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Es gilt zwingend folgende Reihenfolge der Kostentragungspflicht. Wenn eine vorrangig verpflichtete Person vorhanden ist, sind nachrangige Antragsteller darauf zu verweisen, dass sie selber nicht mehr Verpflichtete sind (siehe auch 5.3):

1. Vertraglich Verpflichtete
2. Personen, die durch Testament zu Erben ernannt werden
3. Gesetzliche Erben
4. Unterhaltspflichtige
5. Öffentlich-rechtlich **Bestattungspflichtige**

Personen, die lediglich aus einer sittlichen Verpflichtung oder auf Grund eines Gefälligkeitsverhältnisses (z.B. Lebensgefährte einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Nachbarn, Freunde, **aber auch nicht erbberechtigte Verwandte**) die Bestattung veranlassen und ggf. die Kosten bereits übernommen haben, sind keine Verpflichteten im Sinne des § 74

¹ Grundsätzlich können auf nachvollziehbarem Wunsch des Verstorbenen z.B. aus religiösen Gründen auch Erdbestattungen durchgeführt werden

SGB XII. Sind ihnen Beerdigungskosten durch ihre Beauftragung einer Bestattung entstanden, oder hat ein Bestatter die Beerdigung durchgeführt und sind ihm dafür Auslagen entstanden, kann dieser im Weg der sog. Geschäftsführung ohne Auftrag von den eigentlichen Erben aus § 1968 BGB eine Befreiung von der Verbindlichkeit bzw. Ersatz der aufgewandten Kosten verlangen.

Anträge dieser Personen auf Übernahme von Bestattungskosten sind mit Hinweis auf die fehlende Verpflichtung und unter Verweis auf die ihnen zustehenden Ansprüche gegen die Erben abzulehnen (s. AKDN-Vordruck Ablehnungsbescheid). Sollte sich im Einzelfall ein/eine Antragsteller/in auf eine seiner/ihrer Ansicht nach bestehende Verpflichtung gegenüber dem/der Verstorbenen berufen, ist in einem derartigen Fall Rücksprache mit 201.22 zu nehmen.

4.2 Vertraglich verpflichtete Personen

Personen, die sich vertraglich (z.B. als Gegenleistung für eine Grundstücksübergabe) verpflichtet haben, die Bestattungskosten zu tragen, können sich dieser freiwillig eingegangenen Verpflichtung nicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers entziehen. Es müssen die gesamten notwendigen Kosten einer Bestattung getragen werden. Die wirtschaftliche Situation des/der Verpflichteten spielt dabei keine Rolle, weil er/sie in der Vergangenheit bereits eine Gegenleistung für die Verpflichtung erhalten hat.

4.3 Verpflichtete nach dem Erbrecht

Nach § 1968 BGB tragen die Erben die Bestattungskosten. Hat eine Person auf Grund eines Testamentes ein Vermächtnis (also eine besondere Zuwendung aus dem Nachlass) erhalten, mit dem er auch ausdrücklich verpflichtet wurde, die Kosten für die Bestattung zu tragen, so ist diese Person ausnahmsweise vorrangig vor den gesetzlichen Erben kostentragungspflichtig. Eine Kostentragungsverpflichtung ist nicht zwingend bzw. in jedem Vermächtnis enthalten.

Nach den Grundlagen des Erbrechtes ergibt sich für die gesetzlichen Erben folgende Rangfolge (siehe hierzu auch Anlage 7):

- **Erben 1. Ordnung:** Ehegatten, Lebenspartner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Kinder und Enkelkinder des/der Verstorbenen, letztere allerdings erst dann, wenn der jeweilige Vorerbe (Kind des/der Verstorbenen) nicht mehr lebt oder das Erbe ausgeschlagen hat (Erbfolge nach Stämmen)
- **Erben 2. Ordnung:** die Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister des/der Verstorbenen), letztere allerdings erst dann, wenn die Eltern des/der Verstorbenen nicht mehr leben oder das Erbe ausgeschlagen haben.
- **Erben 3. ff Ordnung:** Sonstige Verwandte des/der Verstorbenen, wenn keine Erben der 1. oder 2. Ordnung vorhanden sind.

Erben haften für die Bestattungskosten gemäß § 2058 BGB gesamtschuldnerisch. Der Kostentragungspflicht kann sich jeder Erbe entziehen, indem er innerhalb der gesetzlichen Frist (6 Wochen nach Bekanntwerden des Erbfalls) das Erbe ausschlägt. An seine Stelle tritt dann der jeweilige Nacherbe.

Beispiel: Der leibliche Sohn des Verstorbenen schlägt das Erbe aus, dadurch wird dessen Sohn (Enkel des Verstorbenen) zum Erben.

4.4 Verpflichtung nach dem Unterhaltsrecht

Im Falle des Todes des/der (Unterhalts-)Berechtigten hat der/die Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung der Beerdigung nicht von den Erben zu erlangt ist (§ 1615 BGB). Zu den Verpflichteten gehören:

1. Ehegatten oder der/die Partner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 5 LPG),
2. Kinder und Enkelkinder des/der Verstorbenen (§ 1615 Abs. 2 BGB),
3. Eltern und Großeltern des/der Verstorbenen),
4. der Kindesvater, wenn die (mit dem Kindesvater nicht verheiratete) Mutter des gemeinsamen Kindes infolge Schwangerschaft oder Entbindung stirbt (§ 1615 m BGB).

Der Kostentragungsverpflichtung kann sich eine unterhaltspflichtige Person nicht durch eine einfache Willenserklärung entziehen. Die Kostentragungsverpflichtung besteht gar nicht erst, wenn eine Leistungsfähigkeit nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen in dem Monat, indem der Werkvertrag mit einem Bestattungsunternehmen (i.d.R. auch der Todesmonat) geschlossen wurde, nicht gegeben ist. Ferner besteht keine Kostentragungspflicht, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nicht unterhaltsberechtigt war.

4.5 Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz

Können die Bestattungskosten von den Vorverpflichteten (4.2 bis 4.4 und 4.6) nicht erlangt werden, kann dann eine Kostentragungsverpflichtung für Personen angenommen werden, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Bestattungsgesetz) bestattungspflichtig sind.

Beispiel: Als einzigste Hinterbliebene ist eine Schwester des Verstorbenen vorhanden. Diese schlägt das Erbe aus und nicht unterhaltspflichtig und somit weder nach Erb- noch nach Unterhaltsrecht kostentragungspflichtig, bleibt aber nach dem Bestattungsgesetz bestattungspflichtig.

4.6 Sonstige Verpflichtete

4.6.1 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

Im Falle einer Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen (§ 844 Abs. 1 BGB)

4.6.2 Begünstigte einer Lebensversicherung

Hat der/die Verstorbene für seine Lebensversicherung eine Person als begünstigt eingesetzt, die nicht zu den gesetzlichen Erben oder Unterhaltspflichtigen gehört, wird diese Person durch die Begünstigung nicht kostentragungspflichtig für die Bestattungskosten. Der Zufluss aus der Lebensversicherung ist nicht als Nachlass bzw. Erbschaft zu werten, sondern stellt eine Schenkung des Verstorbenen an den/die Begünstigte/n dar.

Aus diesem Grund können die gesetzlichen Erben als Rechtsnachfolger des/der Verstorbenen im Fall einer Verarmung des (gestorbenen) Schenkers die Schenkung vom/von der Begünstigten zurückfordern (§ 528 BGB). Für den Fall, dass die Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen werden müssen, weil die Erben dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erben den Rückübertragungsanspruch geltend machen. **Der im Rahmen des Rückübertragungsanspruchs geltend gemachte Betrag ist auf den ggfs. zu bewilligenden Betrag anzurechnen.**

5. Verfahren

5.1 Allgemeines

Die Übernahme der Bestattungskosten muss ausdrücklich beantragt werden, der Kenntnisgrundsatz (§ 18 SGB XII) gilt nicht, d.h., der Träger der Sozialhilfe muss nicht von Amtes wegen tätig werden. Da in aller Regel der Anspruch erst nach Vornahme der

Bestattung geltend gemacht wird und es keine gesetzlich festgelegte Frist für die Antragstellung gibt, bestehen keine Bedenken, wenn innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Wochen nach der Bestattung die Kostenübernahme beantragt wird. Erfolgt die Antragstellung auf Kostenübernahme erst nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes, ist die Begründung für die späte Antragstellung zu prüfen.

Der Bedarf nach § 74 SGB XII ist grundsätzlich nicht die Bestattung, sondern die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten. § 74 SGB XII verwendet darüber hinaus als Leistungsvoraussetzung die -nicht nur finanzielle- Unzumutbarkeit der Kostentragung. D.h. z.B. auch, dass je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto stärker und eher ein Einsatz von Einkommen- und Vermögen zu fordern ist.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Leistungsbewilligung in Betracht kommt, ist zunächst die Frage maßgeblich, ob die nachfragende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch einer tatsächlichen Geldforderung von Seiten Dritter ausgesetzt ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn noch Forderungen von Bestatter oder Friedhof offen sind oder der Antragsteller einen Kredit (Nachweis) aufgenommen hat, um die Bestatterrechnung zu begleichen. Die Frage, ob jemand aufgrund einer erfolgten Bestattung tatsächlichen Forderungen ausgesetzt ist, kann auch bejaht werden, wenn der Antragsteller im Wege des Ausgleichsanspruchs nach § 426 BGB von einem gleichrangig Kostentragungspflichtigen oder von jemandem nach § 1968 BGB im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt in Anspruch genommen wird (i.d.R. schriftliche titulierte Geltendmachung).

Begleicht jemand die Kosten der Bestattung aus seinem (Schon-)vermögen und beantragt erst danach die Übernahme der Bestattungskosten, so hat der Antragsteller keinen Anspruch mehr auf Übernahme aus Mitteln der Sozialhilfe. Denn eine Leistung nach § 74 SGB XII würde nicht mehr der Begleichung von Forderungen sondern nur der Wiederherstellung eines Vermögens dienen. Dies ist aber keine Aufgabe der Sozialhilfe, denn diese dient nur der Deckung einer akuten und noch andauernden Notlage.

Anders ist die Situation allerdings dann zu bewerten, wenn der Antragsteller die Begleichung der Rechnung (erst) innerhalb der Zeit vorgenommen hat, in der der Sozialhilfeträger die Bearbeitung des Antrages schuldhaft verzögert hat. Dann ist eine Selbsthilfe unschädlich sofern bei Antragstellung Bedürftigkeit vorlag.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit aus finanziellen Gründen bzw. des Zeitpunktes des Einkommens- und Vermögenseinsatzes siehe Punkt 6.1.

5.2 Vorrangige Ansprüche

Die Kosten einer Bestattung gehören zu den vorrangigen Nachlassverbindlichkeiten. Ein ggfs. vorhandener Nachlass ist daher zunächst zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen, bevor andere Verbindlichkeiten bedient oder Ansprüche Dritter erfüllt werden. Ferner ist - insbesondere bei vorherigem Sozialhilfebezug - zu prüfen, ob

- der/die Verstorbene über sozialhilferechtlich geschütztes Vermögen verfügte. Hierbei ist zu beachten, dass der Vermögensschutz mit dem Tod erlischt und sich nicht auf den Nachlass überträgt bzw. dem Kostentragungspflichtigen zusteht. Für den Fall, dass ein Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft verstorben ist, siehe Punkt 6.1
- der/die Verstorbene in einer (bis dato) geschützten Immobilie wohnte
- der/die Verstorbene Dinge von größerem Wert besaß, z.B. ein Auto.
- Versicherungsleistungen (z.B. aus Lebens-, Unfall- oder Sterbegeldversicherungen) fällig werden.

- Sterbegeld z.B. von Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, Zusatzversorgungskassen, Trägern von Betriebsrenten, aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebern, Beihilfestellen oder im Rahmen freier Heilfürsorge gezahlt wurde.
- Sterbegeld nach dem Lastenausgleichsgesetz (§ 277 LAG) gezahlt wurde.
- Sonderleistungen (Ersatz der notwendigen Bestattungskosten) nach dem Soldatenversorgungsgesetz erbracht wurden.
- Sterbegeld/Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz (§§ 36, 37 und 53 BVG, § 1 OEG) gezahlt wurde.
- Ansprüche aus einem Bestattungsvertrag, der mit einem Bestatter abgeschlossen wurde und im Rahmen dessen Geldbeträge hinterlegt wurden, die für eine einfache Bestattung ausreichend sind. Hier ist insbesondere bei **Verstorbenen türkischer Herkunft** zu hinterfragen, ob eine Mitgliedschaft in einem Bestattungshilfverein besteht, der im Falle des Todes von den eingezahlten Mitgliedsbeiträgen die Überführung und die Bestattung in die Türkei vornimmt.
- Ein Drittverschulden zum Tode führte.

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verstorbenen dem zuständigen Sozialhilfeträger mangels vorherigem Sozialhilfebezug nicht bekannt sind, ist zusätzlich zu erfragen,

- wovon der/die Verstorbene bis zum Zeitpunkt des Todes gelebt hat,
- welcher Berufstätigkeit der/die Verstorbene – auch vor dem Übergang in den Ruhestand - nachgegangen ist,
- ob eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, die bei Beendigung zum Verkauf des Geschäftes geführt hat,
- ob der/die Verstorbene Immobilien (Zweitwohnung, Ferienhaus, Mietshaus usw.), besaß, auch wenn diese ggf. zum Todeszeitpunkt nicht mehr sein/ihr Eigentum sind, und
- ob der /die Verstorbene Vermögenswerte (Geschäftsbeteiligungen, Aktien, Wertpapiere, Bank- und Sparguthaben, Grundstücke, Sammlungen, Kunstgegenstände usw.) besaß.

Aus der Beantwortung dieser Fragen können sich Rückschlüsse auf einen Nachlass, vertragliche Verpflichtungen Dritter, Rückübertragungsansprüche u. ä. ergeben.

Sollte ein nicht unerheblicher Nachlass (ab rund 2000 €) zu erwarten sein oder ist sich der Erbe nicht ganz sicher, ob der Nachlass verschuldet ist, so sollte der Erbe dahingehend beraten werden, das Erbe nicht auszuschlagen sondern eine Nachlassverwaltung zu beantragen. Die Beratung kann mit dem als Anlage 10 zum Handbuchhinweis angehängten Infoblatt erfolgen. Die dahingehend erfolgte Beratung ist per Vermerk zu dokumentieren und vom Leistungsberechtigten zu unterschreiben. Wird das Erbe trotz Beratung ausgeschlagen, ist im Falle einer Bewilligung das ausgeschlagene Erbe als zumutbarer Eigenanteil anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn das Amtsgericht sich weigert, eine Nachlassverwaltung einzurichten, weil nicht genügend Erbmasse vorhanden ist.

Wird das Erbe von allen Erben ausgeschlagen und steht z.B. bei Heimbewohnern noch ein Betrag auf dem Taschengeldkonto zur Verfügung, oder besteht auf dem Girokonto des Verstorbenen ein Guthaben, setzt das Nachlassgericht den Fiskus als Erbe ein. Folge ist, dass vom Nachlassgericht keine Auszahlung des verfügbaren Betrages zugunsten des antragstellenden Verpflichteten oder des tätig gewordenen Bestatters erfolgen kann. Der Sozialhilfeträger kann also diesen Betrag nicht als vorrangig einzusetzendes Erbe bei einer Bestattungskostenübernahme abziehen.²

² OLG Dresden, vom 08.06.2010, AZ 17 B 510/10

5.3 Rangfolge der (Kostentragungs-)Verpflichteten

Bei Vorliegen eines Sozialhilfeantrages ist zunächst festzustellen, ob der/die Antragsteller/in überhaupt ein/e Kostentragungspflichtige/r ist, d.h. ob es vorrangig Verpflichtete und/oder weitere gleichrangig Verpflichtete gibt und ob die Kostentragungsverpflichtung an andere Verpflichtete abgegeben werden kann.

Beispielfälle sind in Anlage 9 aufgeführt; ein Prüfschema enthält die Anlage 8.

5.3.1 Prüfung vertraglich verpflichteter Personen

Sofern es eine **vertraglich oder durch eine Vermächtnisregelung zur Kostentragung verpflichtete Person** gibt, muss diese – unabhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Situation - vorrangig vor allen anderen Verpflichteten die Kosten der Bestattung in voller Höhe tragen. Ggf. gestellte Anträge - auch von anderen Personen - sind in diesem Fall abzulehnen.

5.3.2 Prüfung der Erben

Gibt es keine vertraglich verpflichtete Person, sind **die Erben** verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen. Sind mehrere Erben vorhanden, haften diese gemäß § 2058 BGB für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten (u.a. Beerdigungskosten) **gesamtschuldnerisch gegenüber dem, der die Bestattung veranlasst hat. Im Innenverhältnis haften sie jedoch untereinander nur in Höhe ihres Erbanteils.**

Einem Antrag stellenden Erben, der selbst mangels ausreichenden Einkommens die Bestattungskosten nicht tragen kann, sind nur dann Leistungen nach § 74 SGB XII zu gewähren, wenn er seine (Teil-)Verpflichtung an keinen anderen Erben abgeben kann. Es müssen intensive Bemühungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der anderen Erben verlangt werden, auch wenn in der Vergangenheit schon länger kein Kontakt mehr bestanden hat oder es Zerwürfnisse gab. Wenn die Zumutbarkeit der Kostenübernahme anderer Erben nicht geprüft werden kann, geht dies grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers/der Antragsteller/in.

Daher ist dem/der Erben/Erbin bei Antragstellung zunächst mitzuteilen, dass er/sie die Einkommensnachweise aller Verpflichteten beizubringen hat, damit hinreichend geprüft werden kann, ob einer oder mehrere der übrigen Erben die Bestattungskosten zumindest teilweise aus ihrem Einkommen und Vermögen tragen können.

Weigert sich die antragstellende Person, die übrigen Verpflichteten zu kontaktieren oder Nachweise hierüber vorzulegen, ist die Leistung abzulehnen (siehe AKDN-Vordruck Ablehnungsbescheid).

Sollte ein Antragsteller angeben, die Anschriften der anderen Erben nicht zu kennen, kann er auf Melderegisterauskünfte der letzten bekannten Wohnorte verwiesen werden. Als Nachweis für eine erfolglose Kontaktaufnahme sollte mindestens ein entsprechender Brief in Kopie, dessen Versand als Einschreiben mit Rückschein belegt sein muss, vorgelegt werden. Im Einzelfällen kann sogar ein anwaltliches Schreiben als Nachweis notwendig sein.

Nur wenn glaubhaft dargelegt oder nachgewiesen wird, dass Anschriften weiterer Erben nicht **zu ermitteln** sind oder diese sich ausdrücklich weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, kann ein grundsätzlicher Leistungsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin anerkannt werden.

Das Sozialamt wird erst nach diesem erfolglosen Kontakt und nur in Einzelfällen die übrigen Verpflichteten von Amts wegen anschreiben.

Die Bewilligung der Bestattungskosten bei Vorliegen der Bedürftigkeit erfolgt gemessen an den erforderlichen Bestattungskosten grundsätzlich lediglich in Höhe der Erbanteilsquote.

den der/die antragstellende Erbe/Erbin bei vollständiger Aufteilung des Nachlasses auf alle Erben zu erwarten hat. Die antragstellende Person ist bei mehreren Erben auf die privatrechtliche Möglichkeit der Geltendmachung seiner anteiligen Ausgleichsansprüche nach § 426 BGB zu verweisen (zur gesetzlichen Erbfolge und den daraus resultierenden Erbanteilen s. auch Anlage 7).

Beispiel: Herr S. verstirbt und hinterlässt eine Ehefrau und zwei volljährige Kinder. Die Ehefrau erbt die Hälfte des Nachlasses, die beiden Kinder jeweils ein Viertel. Die antragstellende Ehefrau könnte die Hälfte der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln erhalten, die Kinder bei Antragstellung je ein Viertel der Kosten.

Nur wenn die übrigen Verpflichteten die Mitwirkung trotz nachgewiesener Bemühungen der antragstellenden Person ausdrücklich oder stillschweigend verweigern, so dass vermutlich die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs ins Leere laufen wird, oder wenn sich herausstellt, dass einem oder mehreren Erben die anteilige Kostentragung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann eine höhere Bewilligung als der nur auf sie entfallende Anteil erfolgen.

Legt die antragstellende Person die Einkommensunterlagen der übrigen Verpflichteten vor, hat der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es dem/den kostentragungspflichtigen Erben nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen zuzumuten ist, die Kosten der Bestattung **in voller Höhe oder anteilig** zu tragen. Dabei handelt es sich jeweils um eine individuelle Prüfung, bei der vor allem die Höhe des Nachlasses und des Bestattungsaufwandes sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Verpflichteten zu prüfen sind.

Verpflichtete, die im Ausland leben, erhalten aufgrund von § 24 SGB XII auch bei nachgewiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit keine Leistungen nach § 74 SGB XII.

Da aber der Ausgleichsanspruch des im Inland lebenden Antragstellers gegenüber dem im Ausland lebenden bedürftigen Angehörigen ins Leere laufen würde, erhält der Antragsteller auch dessen Anteil an den Bestattungskosten.

Verfügt der Verpflichtete im Ausland jedoch über ausreichende Mittel, die Bestattungskosten vollständig zu tragen, ist der Antrag der übrigen im Inland lebenden Verpflichteten abzulehnen.

5.3.3 Prüfung der Verpflichteten nach dem Unterhaltsrecht

Wenn feststeht, dass die Übernahme der Bestattungskosten von den Erben nicht erlangt werden kann, weil alle Erben das Erbe ausgeschlagen haben, ist zu prüfen, ob es **Verpflichtete nach dem Unterhaltsrecht** (§ 1615 Abs. 2 BGB) gibt, die die Kosten der Bestattung tragen müssen. Da es eine Unterhaltsverpflichtung grundsätzlich nur bei Verwandten in gerader Linie gibt, können Geschwister des/der Verstorbenen nicht kostentragungspflichtig (nach dem Unterhaltsrecht) sein.

Nach einer Entscheidung des BSG vom 02.09.2009 (B 8 SO 23/08 R) besteht eine Kostentragungspflicht nach dem Unterhaltsrecht nur dann, wenn der/die volljährige Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unterhaltsberechtigter, d.h. ohne eigenes Verschulden finanziell bedürftig, war. Das bedeutet, dass eine Kostentragungsverpflichtung nach dem Unterhaltsrecht in der Regel nur dann besteht, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes

- Leistungen nach dem SGB II erhalten hat und Unterhaltsansprüche durch die Heranziehung des Jobcenters verfolgt wurden. Im Einzelfall muss diesbezüglich eine Prüfung erfolgen. Die Frage, ob tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden, ist ohne Bedeutung;

- Leistungen nach dem dritten bis zehnten Kapitel SGB XII erhalten hat. Auch wenn bei Leistungsbezug des Verstorbenen nach dem Vierten Kapitel wegen der Unterschreitung der dort genannten Einkommensgrenze der unterhaltspflichtigen Personen keine Heranziehung betrieben wurde (s. § 43 Abs. 2 SGB XII) entfällt dadurch nicht die grundsätzliche Unterhaltsberechtigung des Verstorbenen gegenüber den Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht, die für die Feststellung der Kostentragungsverpflichtung maßgeblich ist.

Wird die Unterhaltsberechtigung des/der Verstorbenen festgestellt, besteht darüber die Kostentragungspflicht im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung nur, wenn auch eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn das vorhandene gesamte - bereinigte - Einkommen höher ist, als die Summe der Selbstbehalte. Diese betragen:

- für den/die Antragsteller/in 1.800³ €,
- für den/die Ehe-/Lebenspartnerin 1.440 €
- für Kinder im Haushalt der jeweilige Betrag der Düsseldorfer Tabelle (siehe Anlage 1 zum Hinweis zu § 39 SGB XII)

In den Selbstbehalten ist eine Warmmiete in Höhe von 480 Euro für den/die Antragsteller/in bzw. 380 € für den/die nicht getrennt lebende/n Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in enthalten. Soweit die tatsächliche Warmmiete die vorgenannten Beträge erheblich überschreitet, kann der Selbstbehalt angemessen erhöht werden.

Bei der Einkommensbereinigung ist eine Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen (einschl. notwendiger Fahrtkosten) in Höhe von 5% des Nettoeinkommens (mindestens 50 € - höchstens 150 €) zu berücksichtigen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Zusätzliche außergewöhnliche Belastungen (wie z.B. Kreditverpflichtungen) sind einkommensmindernd in Abzug zu bringen. Ferner sind Unterhaltszahlungen an Berechtigte außerhalb des Haushaltes in nachgewiesener Höhe anzuerkennen.

Ergibt die Prüfung, dass eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, besteht auch keine Kostentragungsverpflichtung für Bestattungskosten nach dem Unterhaltsrecht mit der Folge, dass der Antrag deswegen abzulehnen ist, **sofern die Person nicht noch aus öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht zur Kostentragung verpflichtet ist.**

Ergibt sich umgekehrt, dass eine Kostentragungsverpflichtung besteht, kann sich der/die Verpflichtete nach dem Unterhaltsrecht nicht durch Abgabe einer Willensäußerung (analog einer Erbausschlagung) dieser Verpflichtung entziehen (siehe aber Ausführungen zum Härtefall 6.1 letzter Absatz).

Stellt der Unterhaltspflichtige einen Antrag auf Leistungen nach § 74 SGB XII, gelten bei der Prüfung der Zumutbarkeit die sozialhilferechtlichen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen, die auch bei den Erben zur Anwendung kommen.

Die Kostentragungspflichtigen nach dem Unterhaltsrecht haften anders als die Erben nicht als Gesamtschuldner nach § 426 BGB mit kopfteiligem bzw. dem Erbanteil, sondern anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (s. § 1606 Abs. 3 BGB) als Teilschuldner. Daher ist zur Errechnung des ggfs. zu bewilligenden Anteils der Bestattungskosten die Haftungsquote zu ermitteln. Daher erhalten Antragsteller, die nach dem Unterhaltsrecht kostentragungspflichtig sind grundsätzlich nur ihren Anteil an den Bestattungskosten. Auch hier ist die antragstellende Person grundsätzlich auf die privatrechtliche Möglichkeit der Geltendmachung seiner anteiligen Ausgleichsansprüche aus der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag zu verweisen.

³ Diese Beträge gelten ab 01.01.15

Beispiel: Herr A. lebte im Heim und hinterlässt drei unterhaltspflichtige und leistungsfähige Söhne, die nach Erbausschlagung nach dem Unterhaltsrecht kostentragungspflichtig für die Bestattung sind. Herr A. hatte bis zu seinem Tod einen Unterhaltsanspruch von 300,00 €. Sohn Bert zahlte davon 80,00 € (26,67%), Sohn Chris zahlte 100,00 € (33,33%) und Sohn Dieter 120,00 € (40%). Sohn Chris stellt als Einziger einen Antrag nach § 74 SGB XII und beauftragt den Bestatter. Bei sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit können ihm max. 33,33% der erforderlichen Bestattungskosten als Beihilfe gewährt werden.

Sollte einer der anderen Söhne in der Lage sein, die gesamten Bestattungskosten zu tragen, ist der Antrag von Chris dennoch im Umfang -wie beschrieben- zu bewilligen, weil jeder nur entsprechend seines Einkommens und Vermögens haftet und daher keinem die Zahlung der Bestattungskosten in voller Höhe zugemutet werden kann.

5.3.4 Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz

Haben alle Erben das Erbe ausgeschlagen und sind keine Verpflichteten nach dem Unterhaltsrecht vorhanden, können nur noch der in der Rangfolge des **Bestattungsgesetzes** an oberster Stelle stehenden Person Leistungen nach § 74 SGB XII gewährt werden, wenn die sozialhilferechtlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen (wie bei den Erben beschrieben) dies zulassen. Sowohl für gleichrangig Kostentragungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz als auch nach dem Erbrecht, gilt die gesamtschuldnerische Haftung.⁴ Die gleichrangig Kostentragungspflichtigen der jeweiligen Rechtskreise haben somit untereinander einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. Auch für diesen Personenkreis ist das Verfahren wie unter 5.3.2 beschrieben anzuwenden.

Beispiel 1: Alle haben das Erbe ausgeschlagen und keiner ist unterhaltsfähig Eine Leistungsgewährung für den Sohn des Verstorbenen kommt nicht in Frage, wenn die Ehefrau des Verstorbenen noch lebt.

*Beispiel 2: Die Schwester des Verstorbenen kann Leistungen erhalten, wenn Ehefrau, volljährige Kinder und die Eltern des Verstorbenen ebenfalls **bereits verstorben sind**.*

6. Leistungsgewährung

Ist der/die Antrag stellende Verpflichtete selbst nicht leistungsfähig und kann eine Leistungsfähigkeit von anderen Verpflichteten nicht oder nicht in naher Zukunft abschließend – aus den im vorherigen Ansatz genannten Gründen - geprüft werden, sind die Bestattungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen.

Die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII erfolgt in der Form, dass neben dem Bescheid an den/die Antragsteller/in dem Bestatter ein Kostenanerkennnis bezüglich der Kosten der Bestattung und der Friedhofsgebühren (Anlage 6) - ohne Betragsangabe – zugesandt wird. Sofern eine - teilweise - Leistungsfähigkeit von Verpflichteten festgestellt wurde, ist dem Bestatter der festgesetzte Betrag mitzuteilen, mit der Folge, dass dieser bei der Rechnung in Abzug zu bringen ist. Eine Vorleistung der Eigenanteile von Verpflichteten durch den Sozialhilfeträger erfolgt nicht.

Eine Vorleistung erfolgt auch dann nicht, wenn Schadensersatzansprüche gegen Dritte (z.B. gegen einen/eine Unfallverursacher/in oder den/die Täter/in bei Gewaltverbrechen) bestehen. Auch in derartigen Fällen können Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln nur übernommen werden, wenn keinem der Verpflichteten die Kostentragung zuzumuten ist. Werden Bestattungskosten nach erfolgter Prüfung übernommen, geht der Anspruch des/der Verpflichteten auf Schadensersatz gegen den/die Schädiger/in gem. § 116 SGB X kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über. Der Anspruchsübergang ist dem Schädiger aufzuzeigen. Die notwendigen Ermittlungen werden durch die leistungsgewährende Dienststelle vorgenommen. Für die anschließende Verfolgung der Ansprüche ist 201.21 zuständig.

⁴ Vgl. LSG BaWü v. 14.04.2016 – L7 SO 81/15

6.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens des Verpflichteten

Soweit Verpflichtete mangels eines Nachlasses und/oder sonstiger vorrangiger Selbsthilfemöglichkeiten angeben, dass sie die erforderlichen Bestattungskosten nicht tragen können, ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung grundsätzlich zunächst der allgemeine sozialhilfrechtliche Maßstab für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen – mithin §§ 19 Abs.3, 85 ff SGB XII – heranzuziehen:

- Sofern der/die zur Kostentragung Verpflichtete verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist bei der Ermittlung der Einkommensgrenze der/die (Ehe-/Lebens-)Partner/in sowie das gesamte Einkommen der Einstandsgemeinschaft zu berücksichtigen.⁵ Bei der Einkommensberücksichtigung bei eheähnlichen Gemeinschaften ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.
- Von Arbeitseinkünften ist kein Freibetrag gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII abzusetzen, da Bestattungskosten keine Hilfen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII sind.
- Bestehen besondere Belastungen (z.B. laufende Unterhalts- oder Schuldverpflichtungen), sind diese bei der Bereinigung des Einkommens zu berücksichtigen, soweit die monatlichen Zahlungen in angegebener Höhe nachweislich tatsächlich geleistet werden.

Das Einkommen ist zeitlich wie folgt berücksichtigen (und bei Vermögen gilt dies entsprechend):

Variante 1

Der Bestatter ist noch nicht oder schon beauftragt, aber die Bestattung bei Antragstellung noch nicht erfolgt:

Einkommen über der Einkommensgrenze ist im Antragsmonat und drei folgenden Monaten, zu berücksichtigen; bei Einkommen unter der Einkommensgrenze ist kein Einsatz zu fordern.

Variante 2

Der Bestatter ist bereits beauftragt, die Bestattung durchgeführt und die Rechnung wurde noch nicht bezahlt oder erstellt oder es wurden nachweislich Schulden für die Rechnungsbegleichung eingegangen und die Antragstellung erfolgt im angemessenen Zeitraum nach der Bestattung. Hier ist zu zunächst folgendes zu prüfen:

- Lag durchgehend vom Bestattungsdatum bis zur Antragstellung und darüber hinaus Einkommen über der Einkommensgrenze vor, ist dieses durchgängig (von Bestattung bis Antragstellung plus 3 Monate) zu fordern; bei Einkommen durchgängig unter der Grenze ist kein Einkommenseinsatz zu fordern.
- Lag zwar am Bestattungsdatum Bedürftigkeit vor, ist aber bei Antragstellung Einkommen nunmehr über der Einkommensgrenze vorhanden, ist dem Antragsteller der Einkommenseinsatz über der Grenze zumutbar und damit ab Antragsmonat plus weiteren 3 Monaten anzurechnen. Er kann sich also hinsichtlich der Verpflichtungen aus der Bestattung aktuell zumutbar selber (ganz oder teilweise) helfen; die „nicht rechtzeitige“ Beantragung geht damit zu seinen Lasten.
- Lag am Bestattungsdatum Einkommen über der Einkommensgrenze vor und erst bei Antragstellung ist das Einkommen unter die Grenze gefallen oder nicht mehr vorhanden, ist ein Einkommenseinsatz aus den vergangenen Monaten bis zur Antragstellung grundsätzlich anzurechnen, sodass max. nur noch die darüber

⁵ Urteil SG Stade vom 02.11.2012, S 19 SO 76/11

hinausgehenden Bestattungskosten übernommen werden können. Hier konnte der Antragsteller sich zuvor hinsichtlich der Verpflichtungen aus der Bestattung zumutbar selber (ganz oder teilweise) helfen, hat dies jedoch aus eigenem Verschulden nicht getan.

Hintergrund dieser Unterscheidungen ist, dass § 74 nur eine Ausnahme zu einer grundsätzlich im SGB XII ausgeschlossenen Schuldenübernahme darstellt und im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Kostentragung auch die Umstände der noch offenen Verpflichtungen berücksichtigt werden können und diese dann –wie im letzten Beispiel– unbeglichen bleiben können.

Ein Einkommenseinsatz über mehrere Monate erfolgt deswegen, weil in der Regel die Forderung, je nach ihrer Fälligkeit mit Zahlungen in mehreren Monaten bestritten werden (LSG BaWü v. 25.02.2016 L7 SO 2468/13) kann und es (auch) zumutbar ist, mit Bestattern oder sonstigen Schuldner eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Bei vorhandenem verwertbaren Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII ist die Schongrenze gemäß Barbeträge-Verordnung zu beachten. Wie schon beim Einkommen sind auch bei der Vermögensprüfung der/die Ehe-/Lebenspartner/in sowie das gesamte Vermögen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen.⁶ In schwierigen Einzelfällen (z.B. bei Wohnungs- und Hauseigentum, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit) ist Rücksprache mit 201.21 zu nehmen.

Der Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen ist in der Regel immer zu fordern. Davon kann nur abgesehen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein **Härtefall** ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände glaubhaft dargestellt wird, dass eine persönliche Beziehung zum/zur Verstorbenen nicht bestanden hat (z.B. Heimerziehung), erheblich gestört war, der Bestattungspflichtige vom Verstorbenen schwer misshandelt wurde und dies beweisbar ist oder der/die Verstorbene trotz Leistungsfähigkeit seinen/ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem/der Verpflichteten nachweislich nicht nachgekommen ist (z.B. Strafverfahren).

6.2 Einsatz des Nachlasses

Grundsätzlich ist der Nachlass vorrangig, d.h. er ist vor allen anderen Nachlassverbindlichkeiten wie z.B. noch ausstehenden Mieten bis zur Wohnungsauflösung in voller Höhe für die Kosten der Bestattung einzusetzen. Des Weiteren kann man den Nachlassbetrag auch als Einkommen mit einem (vollständigen) Einsatz unter der Einkommensgrenze werten⁷.

Verstirbt ein Ehepartner, der in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Ehegatten gelebt hat, ist die Zuordnung von als Nachlass zu wertenden Vermögenswerten schwierig, vor allem wenn Barvermögen auf gemeinschaftlichen Girokonten und gemeinsamen Depots/Sparbüchern vorhanden ist und davon ggf. auch der Lebensunterhalt des Überlebenden noch bestritten werden muss, oder wenn ein gemeinsames Kfz vorhanden ist. Denn Nachlass ist nur das, was vor dem Tod ausschließlich im Eigentum des Verstorbenen stand. Des Weiteren wäre dann zu beachten ob die Ehepartner in Zugewinnsgemeinschaft oder Gütertrennung gelebt haben und ob weitere Erben noch teilweise Anspruch auf den Nachlass haben.

Daher gilt in Ehepaarfällen -unabhängig von einem bisherigen Leistungsbezug- folgendes:

Das zum Todeszeitpunkt vorhandene Barvermögen ist dann grundsätzlich als beim antragstellenden Ehepartner vorhandenes Vermögen zu werten, wenn nicht eindeutig eine

⁶ Urteil SG Karlsruhe vom 22.07.2011, S 1 SO 1329/11

⁷ vgl. BSG v. 25.08.11 B 8 SO 20/10 R

Zuordnung zum Verstorbenen hergestellt werden kann. Das ehemalige Gemeinschaftsvermögen wird in diesem Fall nach Tod des einen Ehepartners lediglich nach der Vermögensfreigrenze des § 90 SGB XII bewertet und ist darüber hinaus einzusetzen.

Handelt es sich jedoch um Beträge, welche zweifelsfrei dem verstorbenen Ehepartner zugeordnet werden können, wie z.B. ein Sparbuch, bei dem der einzige Verfügungsberechtigte der Verstorbene selbst war, handelt es sich um vorrangig einzusetzenden Nachlass und ist daher vollständig einzusetzen.

Beispiel:

Frau A. verstirbt am 03. September. Zum Todeszeitpunkt liegen auf verschiedenen Girokonten ca. 2.600 € Bargeld. Herr A. bestreitet davon seinen Lebensunterhalt für September in Höhe von 890 €, es verbleiben danach noch 1.710 €. Des weiteren verfügte Frau A. über einen Riesterrentenvertrag in Ansparphase, deren Wert von 5.400 € sich Herr A. (unter Abzug der Förderung und bisherigen Steuervorteile) hat auszahlen lassen. Weil es sich bei einer Riesterrente nur zu Lebzeiten der Ehefrau (um bei ihr zuzuordnendes) geschütztes Vermögen handelte, wandelt es sich bei Tod nicht in geschütztes Vermögen des Ehemanns sondern in einen vollständig einzusetzenden und tatsächlich zur Verfügung stehenden Nachlassbetrag. Der Restbetrag auf dem Girokonto von 1.710 € ist als geschütztes Vermögen unter der Schongrenze von Herrn A. jedoch nicht einzusetzen.

Variante: Hat Herr A. sich den Riesterrentenvertrag seiner Frau nach deren Tod auf sich als Ansparvertrag (d.h. ohne vorzeitige Kapitalauszahlung) übertragen lassen oder den von seiner Frau ersparten Betrag auf seinen eigenen Riestervertrag übertragen lassen, sollte aus Gründen der Schonung einer geförderten Alterssicherung auf den Einsatz als Nachlass verzichtet werden (Stichwort: Unzumutbarkeit).

7. Erforderliche Bestattungskosten

Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung in einfacher, würdiger Art vorgenommen werden. Die Kosten für die Bestattung von Säuglingen, die unmittelbar nach der Geburt sterben, werden unabhängig vom Geburtsgewicht übernommen. Das Gleiche gilt bei Totgeburten, unabhängig vom Stadium der Schwangerschaft, wenn von den Eltern/Elternteilen eine Bestattung gewünscht wird.

Zu den Bestattungskosten zählen u.a.

- die Todesbescheinigung,
- das Waschen, Kleiden und Einbetten der Leiche,
- der Sarg incl. einfachem Grabkreuz,
- die Leichenbeförderung,
- die Gebühren für das Begräbnis und die Grabstelle.

Anzuerkennen sind die Gebühren nach der Gebührensatzung des jeweiligen Friedhofes für das Begräbnis und die Grabstelle. Die Kosten für ein Wahlgrab sind nur dann anzuerkennen, wenn für den/die Verstorbene/n zu dessen/deren Lebzeiten bereits ein Nutzungsrecht an diesem Wahlgrab bestand.

Im Falle einer Feuerbestattung sind die zusätzlichen Kosten für die Leistungen zu übernehmen, die zwingend aufgrund der Gebührenordnung des Krematoriums entstehen.

Im Übrigen gelten die mit dem Stadtverband Wuppertal im Bestattungsverband NRW e.V. vereinbarten Vergütungen (Anlage 2). Hat der/die Verpflichtete darüber hinausgehende Leistungen beim Bestatter in Auftrag gegeben, so gehen diese zu seinen/ihren Lasten.

In Ausnahmefällen werden zwei Überführungen (ggf. zuzüglich eines Zuschlages, z.B. Sonntags- oder Nachtzuschlag) anerkannt, wenn die Notwendigkeit der zusätzlichen Überführung auf der Rechnung eingehend, d.h. unter Angabe der Sterbezeit und der Abholzeit (jeweils Datum/Uhrzeit), nachvollziehbar begründet wird. Je Aufbewahrungstag werden 13 € vergütet. Da auf jüdischen Friedhöfen keine Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sind, fällt in derartigen Fällen immer eine zweite Überführung an.

Die Kosten einer Überführung nach Wuppertal oder von Wuppertal zu einem außerhalb der Stadt/des Landes gelegenen Bestattungsort sind grundsätzlich nicht aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen, es sei denn, diese Überführung ist aus besonderen Gründen geboten (z.B. ein Kind lebt in einem auswärtigen Heim und verstirbt, die Mutter/der Vater wohnt in Wuppertal). In seltenen Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass eine Bestattung in einer Nachbargemeinde von Wuppertal durchgeführt wird bzw. dass ein in einer Nachbargemeinde ansässiges Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung beauftragt wird. In diesen Fällen ist, sofern die geforderten Gebührensätze von den in Wuppertal vereinbarten Vergütungssätzen nach oben abweichen, mit 201.22 Rücksprache zu halten. Die anzuerkennenden Vergütungen, die die jeweiligen Kommunal- bzw. Kreisverwaltungen mit den Bestattungsverbänden vereinbart haben, werden durch 201.22 zentral erfragt.

Sofern ein/e ausländische/r Antragsteller/in aus persönlichen Gründen (z.B. religiöser Art) eine Überführung des/der Toten in das Heimatland wünscht, sind lediglich die Kosten zu übernehmen, die auch bei einer Bestattung in Wuppertal anfallen würden (Sarg, Einsargen, normale Formalitäten und Überführung zum nächstgelegenen Flughafen), nicht jedoch die Kosten des Fluges, der Konservierung des/der Toten, des Spezialsarges, der Zollgebühren sowie die Bestattungskosten am Heimatort.

Für Grabmatten zur Verdeckung des Aushubes bei Sargbestattungen sowie für die Kosten der Ausstellung einer Nutzungsberechtigungsurkunde werden von einigen Friedhofsverwaltungen gesonderte Rechnungen erstellt. Diese Kosten sind übernahmefähig. Nicht übernahmefähig sind die Aufwendungen für Grabmatten bei Urnenbestattungen.

In den Leistungen für das Krematorium sind bereits die Kosten für die Aschekapsel enthalten, in der die Asche des/der Verbrannten aufbewahrt wird. Diese Aschekapsel ist bestattungsfähig und muss nicht zusätzlich in eine (Zier-)Urne eingebettet werden. Dennoch sind aus Pietätsgründen die Kosten für eine einfache Urne als Behälter für die Aschekapsel in Höhe des Listenpreises der Anlage 2 zu übernehmen. Für aufwendigere, teurere Zierurnen sind dagegen Leistungen nicht zu gewähren.

Auch gehören die Kosten für einen Grabpflegevertrag nicht zu den Bestattungskosten. Dagegen können Kosten für ein einfaches Grabkreuz oder für eine Grabplatte und die gärtnerische Erstaufmachung (einfachster Art) übernommen werden.

Die grundsätzlich bei Sterbefällen erforderlichen Urkunden (z.B. zur Vorlage bei gesetzlicher Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, Sozialamt, Ordnungsamt) sind gebührenfrei. Bei Feuerbestattungen ist die für das Krematorium erforderliche Sterbeurkunde gebührenpflichtig. Zur Vermeidung dieser Gebühren ist mit dem Stadtverband Wuppertal im Bestattungsverband NRW e.V. vereinbart worden, dass die für das Sozialamt ausgestellte – gebührenfreie – Urkunde dem Krematorium ausgehändigt wird und das Sozialamt nur eine Kopie erhält. Sonstige Urkunden, die im persönlichen Interesse des/der Verpflichteten angefordert werden (z.B. für Nachlassgericht, Versicherungen), sind gebührenpflichtig und können aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen werden.

Für **Trauerkleidung, Trauerfeier und Blumenschmuck** können einmalige Beihilfen **nicht** gewährt werden. Für Antragsteller/innen, die zum berechtigten Personenkreis des 3. oder 4. Kapitels SGB XII gehören, können im Einzelfall Darlehen gemäß § 37 SGB XII gewährt werden. Alle anderen erwerbsfähigen Antragsteller/innen im Sinne des SGB II sind an die für sie zuständigen Jobcenter zu verweisen.

7.1 Sonderregelungen für Bestattungskosten anderer Kulturkreise

7.1.1 Sonderregelungen für Bestattungen von Mitgliedern der jüdischen Kultusgemeinde Wuppertal

Anzuerkennen sind die Friedhofsgebühren bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €. Daneben sind die Kosten für eine notwendige zweite Überführung und für die Sargträger zu übernehmen.

Gemäß den Vorschriften für Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft, die auf einem Friedhof der Jüdischen Kultusgemeinde Wuppertal (**derzeit: Friedhof Am Weinberg, Friedhof Krummacher Straße**) bestattet werden, ist ferner nach Ablauf eines Jahres nach der Bestattung eine Grabeinfassung vorzunehmen und ein Grabstein auf der Grabstätte zu errichten. Auch eine bestimmte Beschriftung des Grabsteines ist vorgeschrieben. Sofern zum Zeitpunkt der entsprechenden Herrichtung der Grabstätte die sonstigen – insbesondere aktuellen wirtschaftlichen - Voraussetzungen dieses Handbuchhinweises vorliegen, sind Hilfen (gemäß Anlage 2) hierfür zu gewähren.

7.1.2 Sonderregelungen für islamische Bestattungen

Grundsätzlich gelten auch für islamische Beerdigungen die Ausführungen zur Erforderlichkeit unter 7.

In Wuppertal gibt es Möglichkeiten für islamischen Bestattungen (derzeit städtischer Friedhof Ronsdorf mit islamischem Begräbnisfeld). Anzuerkennen sind die dafür geltenden Gebühren aus der Friedhofsgebührensatzung.

Darüber hinaus sind Kosten zur Durchführung ritueller Handlungen, die zwingend zu einer islamischen Beerdigung gehören, wie z.B. die Kosten für Leintücher, die rituelle Waschung und Einhüllung sowie die Beiziehung eines Imams zum Totengebet aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen.

7.2 Abrechnungsverfahren

Die Hilfe gewährende Dienststelle

- prüft die Rechnung des Bestattungsunternehmens hinsichtlich der Übereinstimmung der aufgeführten Einzelposten mit den vereinbarten Sätzen,
- stellt fest, ob ggf. zu vereinnahmende Beträge wie z.B. Versicherungsleistungen in richtiger Höhe abgesetzt wurden,
- prüft die Richtigkeit der Friedhofsgebühren

und überweist dann den insgesamt zu gewährenden Betrag.